

Produkt:	16.01.01 - Spielapparatesteuer
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Ina Schollmeier
Datum:	31.07.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	04.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	20.10.2023	

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lampertheim
- Zweite Änderungssatzung -**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lampertheim

Sachdarstellung:

Regelmäßig überprüft die Stadtverwaltung die Steuersätze für die Spielapparatesteuer. Seit Beginn der Covid-Pandemie wurde angesichts der zunächst angespannten wirtschaftlichen Lage auf eine Erhöhung der Spielapparatesteuer verzichtet. Eine Anhebung der Steuersätze wurde insbesondere deshalb als nicht vertretbar eingeschätzt, da unter den gegebenen schwierigen wirtschaftlichen Umständen eine erdrosselnde Wirkung einer Steuererhöhung nicht ausgeschlossen werden konnte.

In den Jahren 2020 und 2021 waren die Spielapparateaufsteller von den Covid-Restriktionen und Lockdowns in erheblichem Maße betroffen. Mit der in 2023 erfolgten Abrechnung des Veranlagungszeitraums 2022 wurde erkennbar, dass die Branche die Corona-Krise offensichtlich überwunden hat. Die Umsätze aus dem Aufstellen von Spielapparaten bewegen sich auf Vor-Corona-Niveau, sogar mit steigender Tendenz. Nach wie vor bleibt die Anzahl der aufgestellten Geräte im Gemeindegebiet konstant; sowohl während als auch nach Beendigung der Covid-Restriktionen waren keine signifikanten Veränderungen der Gerätezahlen infolge von Abmeldungen zu verzeichnen.

Die Stadt Lampertheim will über die Spielapparatesteuer einen Beitrag zur Bekämpfung des pathologischen Spielens leisten, indem der Steuer neben der Ertrags- auch eine Lenkungsfunktion zuteilwird. Bei der Festlegung der Spielapparate-Steuersätze bewegt sich die Verwaltung stets nah an der sensiblen, aber rechtssicheren Grenze. Die aktuell gültigen Steuersätze in Lampertheim für Apparate mit Gewinnmöglichkeit betragen für Geräte in Spielhallen 20% der Bruttokasse, für Apparate in Gaststätten 15% der Bruttokasse.

Die Recherche bei umliegenden Kommunen hat gezeigt, dass sich ein einheitlicher Steuersatz von 18-20% für Spielapparate in Spielhallen und Gaststätten zwischenzeitlich etabliert hat, u.a.

in Bürstadt, Bensheim, Heppenheim und Biblis. Einzelne Kommunen haben bereits einen Steuersatz von 25% festgelegt, so z.B. Lorsch und Wald-Michelbach.

Die diesjährige Überprüfung hat ergeben, dass ein Steuersatz i. H. v. 25% der Bruttokasse inzwischen als rechtssicher anzusehen ist. So wurde beispielsweise im Januar 2023 vom OVG Niedersachsen die Anhebung des Steuersatzes in einer Gemeinde von 14% auf 25% bestätigt. Urteile des VG Baden-Württemberg und des VG Karlsruhe aus dem Jahr 2021 stützen ebenfalls einen Steuersatz von rd. 25%. Aus den genannten Urteilen ist des Weiteren zu erfahren, dass durch die Erhöhung der Spielapparatesteuer auf 25% nicht von einer erdrosselnden Wirkung auf den Beruf des Spielgeräteaustellers ausgegangen werden kann. Voraussetzung für eine Erdrosselung ist die Tendenz zum Absterben der gesamten Branche im Gemeindegebiet.

Resultierend aus der nach wie vor aktuellen Mustersatzung des Hessischen Städtetags wird in Lampertheim derzeit unterschieden zwischen Spielapparaten in Spielhallen und in Gaststätten. Die Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes für alle Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit, unabhängig von deren Standort, gilt bereits seit mehreren Jahren als rechtssicher und wird u.a. auch durch o.g. Urteile konkret bestätigt. Die Unterscheidung in der Mustersatzung rührt noch aus der früheren Steuerbemessung mittels Stückzahlmaßstab. Hierbei galt eine Unterscheidung der Standorte als unabdingbar. Da zwischenzeitlich das Einspielergebnis eines jeden einzelnen Automaten die Bemessungsgrundlage für die Spielapparatesteuer bildet, ist diese Unterscheidung nunmehr hinfällig. Etwaige auf unterschiedliche Standortbedingungen zurückzuführende Abweichungen bei Frequentierung und Spieleinsatz an den Automaten werden durch die Heranziehung der Bruttokasse als Steuerbemessungsgrundlage wirklichkeitgerecht berücksichtigt. Daher scheint ein einheitlicher Steuersatz zukünftig auch für Lampertheim geboten. In Anbetracht der über Jahre dauernden Seitwärtsbewegung der Gerätezahlen sowie der insgesamt positiven Entwicklung der Erträge aus der Spielapparatesteuer ist bei einer Anhebung des Steuersatzes auf 25% nicht mit einer erdrosselnden Wirkung zu rechnen.

Daher wird vorgeschlagen, den Steuersatz für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich auf 25% der Bruttokasse festzulegen.

Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bleibt die satzungsmäßige Unterscheidung nach Standort unberührt. Hier kommt im Einzelfall die Festbetragsbesteuerung nach Höchstbetrag zum Tragen, die de facto wie ein Stückzahlmaßstab auf die Besteuerung wirkt. Darüber hinaus ist die Anzahl der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit zu vernachlässigen (aktuell kein Bestand), weshalb eine Überarbeitung der Steuersätze bis auf Weiteres als unwirtschaftlich erachtet wird. Gleiches gilt für Apparate, mit denen sexuelle oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.

erstellt

gesehen

freigegeben

Schollmeier
Sachbearbeiterin
FD 20-2

Ruh
Fachbereichsleiter
FB 20

Störmer
Bürgermeister

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

--

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR
3.	Investitionsmaßnahmen	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlags und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten	
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5. (X)	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		